

Die Teilnahme von Cannabispatienten am Straßenverkehr

von Dr. med. Franjo Grotenhermen

„Ich glaube aber auch kaum, dass er positiv werden kann.
Somit ist der Ärger vorprogrammiert.“

Aus einer E-Mail einer Mitarbeiterin des TÜV Nord an eine Führerscheinstelle

Werden Cannabiskonsumenten im Straßenverkehr von der Polizei kontrolliert, so droht der Verlust des Führerscheins, sobald die THC-Konzentration im Blutserum 1 Nanogramm/Milliliter überschreitet. Werden ärztlich verschriebene THC-haltige Medikamente ordnungsgemäß eingenommen, so gilt für diese Betroffenen das sogenannte Medikamentenprivileg und damit kein Grenzwert. Cannabis-Patienten dürfen grundsätzlich am Straßenverkehr teilnehmen. Dennoch gibt es immer wieder Probleme, da es viele Polizeibeamte, Führerscheinstellen und MPU-Stellen gibt, die etwas dagegen haben, dass Cannabispatienten am Straßenverkehr teilnehmen. Daraus entstehen dem Patienten häufig erhebliche Probleme. Nach dem Führerscheinverlust folgt nicht selten auch der Verlust des Arbeitsplatzes. Wie man diesen Problemen aus dem Weg gehen oder besser mit ihnen umgehen kann, beschreibt dieser Artikel.

Die Dauer der Beeinträchtigung variiert

Die Dauer der Beeinträchtigung der Fahrsicherheit nach der Verwendung von Cannabis variiert sehr stark zwischen verschiedenen Personen, bei meinen Patienten zwischen wenigen Minuten und 10 Stunden. In einer klinischen Studie aus Australien mit 26 gesunden gelegentlichen Cannabiskonsumenten verursachte THC 40 bis 100 Minuten nach dem Konsum, jedoch nicht mehr nach 4 bis 5 Stunden, Beeinträchtigungen. Dies legt auch die **Abbildung 1** nahe, nach der das subjektive Hochgefühl nach etwa 2-3 Stunden weitgehend normalisiert ist.

Die Teilnehmer absolvierten Fahrversuche auf der Straße. Bei regelmäßiger Einnahme reduziert sich im Laufe der Zeit die psychomotorische Beeinträchtigung durch THC, sodass Patienten, die regelmäßig Medikamente auf Cannabisbasis erhalten, nach einigen Monaten und Jahren kaum noch beeinträchtigt sind.

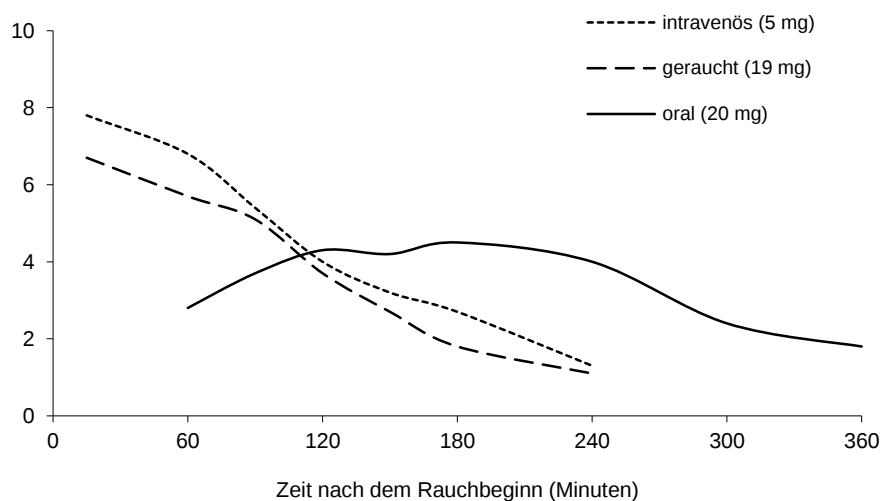


Abbildung 1: Zeitlicher Verlauf der subjektiv erlebten psychischen THC-Wirkungen nach drei Applikationsrouten. Mittelwert von 11 Männern (18-35 Jahre alt) auf einer Skala von 0 bis 10, wobei 10 die maximale von den Teilnehmern je erreichte psychische Wirkung bezeichnet und 0 vollständige Nüchternheit. Modifiziert aus: Grotenhermen (2002), gezeichnet nach Abbildungen von Hollister et al. (1981).

Keine Korrelation zwischen THC im Blut und psychomotorischer Beeinträchtigung

Das Vorhandensein von THC-Konzentrationen in Blut oder Speichel ist ein unzuverlässiger Indikator für eine beeinträchtigte Fahrleistung. So berichteten die US-amerikanischen Autoren in einer Übersicht zum Thema aus dem Jahr 2021: „Der Gesetzgeber würde sich zwar Daten wünschen, die einen direkten Zusammenhang zwischen dem THC-Gehalt im Blut und der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit aufzeigen, der mit dem von Alkohol vergleichbar ist, aber die sehr unterschiedlichen pharmakokinetischen Eigenschaften der beiden Substanzen (...) machen dieses Ziel unrealistisch.“ Im Gegensatz zu Alkohol ist THC kaum oder nicht wasserlöslich, sodass es sich nicht gleichmäßig in unserem Körper, der beim Erwachsenen zu etwa 65 Prozent aus Wasser besteht, verteilt. Da gibt es keine Korrelation zwischen der THC-Konzentration im Gehirn und im Blut.

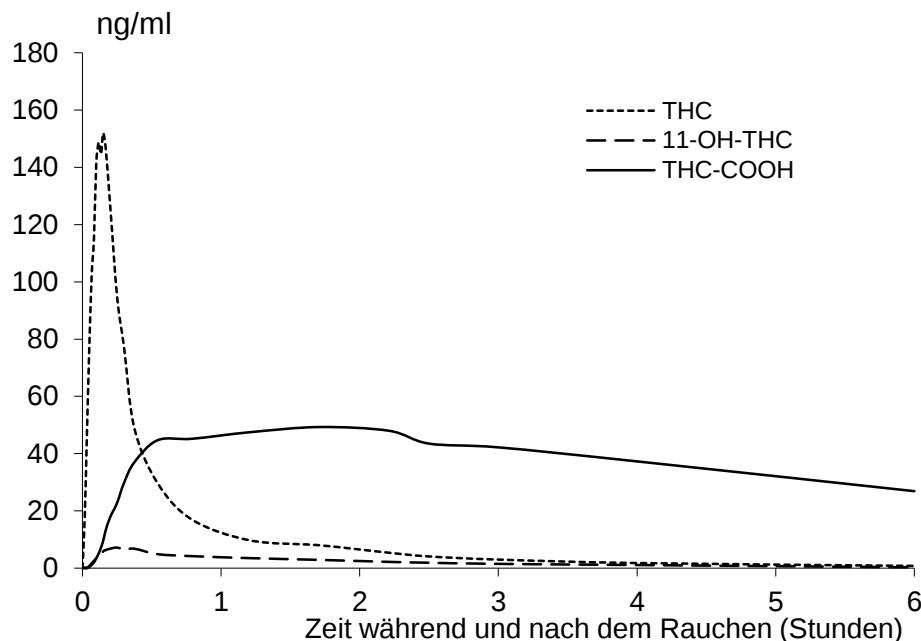


Abbildung 2: Mittlere Plasmakonzentrationen von THC, 11-OH-THC und THC-Carbonsäure (THC-COOH) bei sechs Freiwilligen während und nach dem Rauchen einer Cannabiszigarette, die etwa 34 mg THC enthält. Dargestellt ist der Zeitraum vom Rauchbeginn (0 Stunden) bis sechs Stunden nach Rauchbeginn. Aus: Grotenhermen (2003), gezeichnet nach Tabelle 1 aus Huestis et al. (1992).

Sichere Fahrweise von Cannabis-Patienten

Gemäß einer Studie von Professor Peter Stroheck-Kühner vom Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin der Universität Heidelberg können Patienten, die cannabisbasierte Medikamente einnehmen, im Allgemeinen gut abschätzen, wann sie nach der Einnahme ihres Medikamentes wieder fahrtüchtig sind und zeigten „eine sichere und vorausschauende Fahrweise“. Die Ergebnisse wurden unter dem Titel „Medizinal-Cannabis: Fahrverhalten im Realverkehr“ im Jahr 2021 in der Zeitschrift für Verkehrssicherheit (September 2021, Seiten 173-174) veröffentlicht.

„Im Rahmen einer Studie am Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg wurde mit 30 Probanden im Alter von 24-57 Jahren (MW = 38 Jahre), davon 21 männlich,

9 weiblich, die ärztlich verordnetes Cannabis einnehmen, eine standardisierte psychologische Fahrverhaltensbeobachtung (FVB) im realen Straßenverkehr durchgeführt. (...) Dabei wurden an genau definierten Messpunkten die Fahrdimensionen Orientierung, Aufmerksamkeit/Konzentration, Risikobezogene Selbstkontrolle und Handlungszuverlässigkeit erfasst. Vor der FVB erfolgte eine Krankheitsanamnese sowie eine Exploration der aktuellen Medikamenteneinnahme, der subjektiv erlebten Medikamentenwirkung sowie der früheren Drogenkonsumgewohnheiten. Im Anschluss an die FVB erfolgte eine Blut- und Urin-Entnahme zur Bestimmung der THC-Spiegel sowie eine ärztliche Untersuchung analog der polizeiärztlichen Untersuchung.“

Und weiter: „Die Ergebnisse der Studien zeigen, dass trotz der teilweise sehr hohen Serumwerte des THC_s (MW = 17,3 ng/ml) die meisten Probanden eine sichere und vorausschauende Fahrweise zeigten. Lediglich zwei Probanden erfüllten die Kriterien der FVB nicht und weitere zwei zeigten gewisse Einschränkungen der Fahrleistung. Die Leistungen der Probanden einer hinsichtlich Alter und Geschlecht vergleichbaren Kontrollgruppe genügten zwar durchgängig den Anforderungen der FVB, sie waren aber nicht besser als die der Cannabispatienten. (...) Die Anzahl der festgestellten Fahrfehler korrelierte nicht mit den THC-Werten. Des Weiteren fand sich bei der ärztlichen Untersuchung bei vielen Probanden auch eher weniger Hinweise auf den Konsum von Cannabis oder auf Ausfallserscheinungen.“

Die Autoren schlussfolgerten, dass die Ergebnisse der Studie dafür sprechen, „dass die meisten Patienten, die unter dem akuten Einfluss teilweise sehr hoher Cannabiskonzentrationen sich einer standardisierten Fahrverhaltensbeobachtung im Realverkehr unterzogen haben, den Anforderungen zum sicheren Führen eines Kraftfahrzeugs genügten. Die teilweise sehr auffällige Fahrweise einer kleinen Patientengruppe lässt eine Leistungsüberprüfung von Cannabispatienten sinnvoll erscheinen.“ Unklar bleibt, warum der Autor der Auffassung ist, dass seine Studie eine Leistungsüberprüfung von Cannabispatienten legitimiere. Schließlich waren die Kontrollpersonen nicht weniger beeinträchtigt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Anforderungen an Fahrsicherheit bzw. Fahrtüchtigkeit werden im Straßenverkehrsgesetz, die rechtlichen Anforderungen an die Fahreignung in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Die Fahrsicherheit bezeichnet die aktuelle Sicherheit bei der Teilnahme am Straßenverkehr, während sich die Fahreignung auf die grundsätzliche Fähigkeit zur Teilnahme am Straßenverkehr bezieht. Ungeeignet sind nach dem Gesetz beispielsweise Personen mit bestimmten Erkrankungen, wie akute Epilepsie oder starken Einschränkungen der Sehkraft, aber auch Alkoholabhängigkeit und Drogenkonsum.

Wie sind Fahrsicherheit und Fahrtüchtigkeit geregelt?

Anforderungen an die Fahrsicherheit bzw. Fahrtüchtigkeit bei der Einnahme von Alkohol und Drogen wird im Paragraph 24 des Straßenverkehrsgesetzes geregelt. Im zweiten Absatz heißt es dort:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Eine solche Wirkung liegt vor, wenn eine in dieser Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.“

Dieser Paragraph im Straßenverkehrsgesetz beschreibt das Medikamentenprivileg. Dieses Privileg der Teilnahme am Straßenverkehr bei der medizinischen Verwendung von cannabisbasierten Medikamenten besteht danach nur, wenn das Medikament „bestimmungsgemäß“ eingenommen wird. Patienten müssen sich also genau an die Dosierungsanleitung halten.

Der Leiter der Bundesopiumstelle wies vor mehr als 10 Jahren darauf hin, dass dieses Medikamentenprivileg auch für Patienten gilt, die im Rahmen einer ärztlich begleiteten Selbsttherapie aufgrund einer Ausnahmeerlaubnis zwischen 2007 und 2017 Cannabis aus der Apotheke verwendeten. So heißt es in einem Schreiben des Leiters der Bundesopiumstelle Dr. Cremer-Schaeffer an den Vorsitzenden der ACM Dr. Franjo Grotenhermen vom 07.02.2011: „Aus klinischer Sicht ist die ärztlich begleitete Selbsttherapie mit Cannabis, zumindest sobald eine gleich

bleibende Dosierung erreicht ist, bezüglich der möglichen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs der Therapie mit einem verschriebenen Arzneimittel vergleichbar. Cannabis wird in diesen Fällen als Arzneimittel angewendet, der Arzt hat eine Dosierungsempfehlung abgegeben und der Patient wendet Cannabis bestimmungsmäßig an. Lediglich eine Verschreibung liegt nicht vor.“

Wie ist die Fahreignung geregelt?

Anforderungen an die Fahreignung sind in der Fahrerlaubnisverordnung geregelt. Der Paragraph 14 verpflichtet die Fahrerlaubnisbehörde, die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz, eine Einnahme von Betäubungsmitteln oder ein Missbrauch von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln vorliegt. Voraussetzung für die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens ist, dass hinreichend konkrete Verdachtsmomente vorliegen, die einen Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lassen. Nach der Fahrerlaubnisverordnung ist ein ärztliches Gutachten beizubringen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass „*missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen*“ besteht, nicht jedoch, wenn Medikamente – dazu zählen auch medizinisch eingesetzte Cannabisprodukte bzw. Cannabinoide – vom Arzt verschrieben wurden und bestimmungsgemäß eingenommen werden.

Beginn einer Cannabistherapie

Zu Beginn einer Cannabistherapie sollte der behandelnde Arzt seinen Patienten über die möglichen Gefahren der Cannabiseinnahme in Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr informieren. Insbesondere sollte er darauf hinweisen, dass Cannabis nicht mit Alkohol kombiniert werden sollte. Wer als Cannabispatient regelmäßig Alkohol konsumiert, auch wenn dies nur am Wochenende passiert, dem droht der Verlust des Führerscheins. Einige Begutachtungsstellen für die Kraftfahreignung (MPU-Stellen), insbesondere die Begutachtungsstellen des TÜV, haben auch Patienten durch die Prüfung fallen lassen, die angegeben hatten, nur sehr selten Alkohol zu konsumieren.

Verhalten bei einer Polizeikontrolle

Der Cannabisausweis oder andere Hinweise auf eine legitime Therapie mit cannabisbasierten Medikamenten schützen nicht vor der Anordnung einer Blutentnahme durch die Polizei und einer Überprüfung der Fahreignung durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde. Wer sich also den Stress des drohenden Führerscheinverlustes ersparen möchte, sollte durch ein klares und vielleicht etwas überraschend anmutendes Verhalten bei einer Polizeikontrolle vermeiden, in diese Mühle der Bürokratie zu geraten.

Wichtig: Geben Sie sich nicht als Cannabispatient zu erkennen. Sie dürfen dafür auch lügen und sollten dies auch, denn Sie müssen sich bei der Polizei nicht selbst belasten. Diese Informationen habe ich von einem Polizeibeamten, der auch eine Ausbildung zum Kommissar absolviert hat. Er kennt seine manchmal übereifrigen Kollegen gut.

Im Detail empfiehlt sich das folgende Vorgehen:

1. Halten Sie Ihren Wagen aufgeräumt! Lassen Sie nichts rumliegen, was auf einen Cannabiskonsum oder anderen Drogenkonsum, inklusive Alkohol, hindeuten könnte! Informieren Sie Mitfahrer, dass Sie offiziell kein Cannabis einnehmen und zu diesem Thema eventuell auch lügen werden!
2. Bei einer Polizeikontrolle bleiben Sie freundlich und sollten zunächst den Beamten nach dem Anlass der Kontrolle fragen, zum Beispiel: „Was gibt es?“ „Habe ich was ausgefressen?“ Sollte der Beamte dann entgegnen, dass es sich um eine allgemeine Verkehrskontrolle handelt, kann er später nicht behaupten, Sie wären im Straßenverkehr auffällig gewesen, beispielsweise durch Schlangenlinien-Fahren. Einige Patienten mussten leider erfahren, dass ihnen nach der Offenbarung ihres Patientenstatus vom Beamten eine mangelnde Fahrsicherheit unterstellt wurde.
3. Die folgenden Fragen sollten Sie mit einem eindeutigen „Nein“ beantworten:
Haben Sie Alkohol oder Drogen eingenommen?

Haben Sie Medikamente eingenommen?

Nehmen Sie Cannabis aus medizinischen Gründen ein?

Es ist wichtig, dass Sie auch die zweite und dritte Frage verneinen. Zeigen Sie nicht den Cannabisausweis oder irgendwelche anderen Dokumente Ihres Arztes vor.

4. Falls der Polizeibeamte die Vermutung hat, dass Sie Medikamente oder Drogen eingenommen haben und Sie um eine Urinprobe bittet, lehnen Sie dies ab. Bleiben Sie freundlich, aber Sie sind nicht zur Mitwirkung verpflichtet. Sagen Sie einfach, dass Sie das nicht möchten. Auch wenn der Beamte versucht, Ihnen mit einer Taschenlampe in die Augen zu leuchten, lehnen Sie das ab.

5. Jetzt muss der Polizeibeamte entscheiden, ob er gegen Ihren Willen eine Blutentnahme verlangen soll oder Sie weiterfahren lässt. Für eine Blutentnahme muss es einen Anfangsverdacht geben. Wenn er Sie zu einer Blutentnahme auffordert, müssen Sie der Aufforderung nachkommen. Es ist wichtig, dass Sie weiterhin nicht ihren Patientenstatus offenbaren.

6. Es gibt unterschiedliche Auffassungen darüber, ob man den Arzt, der dann die Blutentnahme durchführt, informiert, dass man Cannabis als Medizin einnimmt. Der oben zitierte Polizeibeamte riet mir, auch dem Arzt nichts zu sagen, weil die blutentnehmenden Ärzte oft mit der Polizei verbunden sind.

Verhalten gegenüber der Führerscheinstelle

Da man im Blut von Cannabis-Patienten im Allgemeinen THC nachweisen wird, wird es nach einigen Wochen einen Bußgeldbescheid und später auch ein Schreiben von der Führerscheinstelle geben. Sie machen dann folgendes:

1. Wenn der Bußgeldbescheid kommt, offenbaren Sie mit einem ärztlichen Attest Ihren Patientenstatus und zahlen das Bußgeld nicht.
2. Auch wenn die Führerscheinstelle nach einigen Wochen an Sie herantritt und Sie auffordert, den Führerschein abzugeben, offenbaren Sie mit einem ausführlichen ärztlichen Attest Ihren Patientenstatus. Im Allgemeinen ist diese Situation dann überstanden.

Es ist meistens nicht erforderlich, einen Anwalt einzuschalten. Erst wenn es Probleme gibt, ist es sinnvoll, einen Anwalt für Verkehrsrecht, der sich mit der Thematik auskennt, einzuschalten.

Verhalten bei der MPU

Ordnet die Führerscheinstelle eine MPU (medizinisch-psychologische Untersuchung) zur Begutachtung Ihrer Fahreignung an, so kommt es auf die folgenden Aspekte an:

1. Es gibt Begutachtungsstellen, bei denen die beteiligten Psychologen und Ärzte – man muss es leider so sagen – Sie reinlegen wollen. Dies trifft insbesondere für die Begutachtungsstellen des TÜV zu. Mir liegt eine E-Mail vor, in der eine Ärztin des TÜV Nord an eine Führerscheinstelle über einen Patienten, der beim TÜV Nord getestet werden soll, schreibt: „Ich glaube nicht, dass wir die Untersuchung ablehnen können. Ich glaube aber auch kaum, dass er positiv werden kann. Somit ist der Ärger vorprogrammiert.“ Die Mitarbeiterin des TÜV geht also davon aus, dass der Betroffene durchfallen wird, obwohl sie ihn noch gar nicht kennt. Ein anderer Patient, der beim TÜV durch die MPU gefallen ist, schrieb mir nach der Begutachtung: „Während ich im Warteraum war, habe ich ein Gespräch des Arztes und seiner Bürokraft mitbekommen, wo die Äußerungen gefallen sind *„Ich muss gucken, dass ich ihn wegen des Zettels und den Haaren festnageln kann, dann war's das für ihn“.*“
2. Sie wurden von Ihrem Arzt über die Risiken der Cannabisverwendung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aufgeklärt, insbesondere über das Alkoholverbot bei der medizinischen Cannabiseinnahme.
3. Sie halten sich strikt an die Dosierungsanleitung.
4. Bei einem Wechsel der Cannabissorte machen Sie eine Pause, bevor Sie wieder am Straßenverkehr teilnehmen, bis Sie sich wieder sicher fühlen.
5. Sie verwenden keine anderen Drogen und keinen Alkohol.
6. Sie prüfen sich vor jeder Fahrt, ob Sie sich fit genug fühlen, um am Straßenverkehr teilzunehmen.
7. Sie wissen genau, wie lange Sie nach der letzten Cannabiseinnahme warten müssen, bevor Sie am Straßenverkehr sicher teilnehmen können. Sie haben diesen Zeitraum mit Ihrem Arzt besprochen.

Schlussfolgerung

Als Cannabispatient kann man durch ein korrektes Verhalten Probleme mit der Führerscheinstelle meistens vermeiden. Es ist wichtig, dass man sich der Tatsache bewusst wird, dass die Mitglieder des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (BADs) auch die Teilnahme von Cannabispatienten am Straßenverkehr grundsätzlich ablehnen. Zu den Mitgliedern zählen unter anderem Polizeibeamte und Staatsanwälte. Ich habe vor einiger Zeit vor Mitgliedern des BADs einen Vortrag zum Thema gehalten und war über diese Haltung überrascht. Es gibt nicht wenige Akteure in diesem Bereich, die ihre eigene Agenda der Cannabisprohibition verfolgen. Daher ist es wichtig, sich zu informieren und beispielsweise vor dem geistigen Auge durchzuspielen, wie Sie sich bei einer Polizeikontrolle richtig verhalten und damit schützen können.